

## Mediennutzungsordnung

### Handyordnung

1. Das Handy<sup>1</sup> darf mit in die Schule gebracht werden.
2. Das Handy wird beim Betreten des Klassenraums ausgeschaltet in eine Handystation gelegt.
3. In den großen Pausen und in den Mittagspausen darf das Handy so genutzt werden, dass hierdurch keine Mitschüler\*innen und Lehrer\*innen gestört werden. Die Schule haftet nicht für etwaige entstehende Beschädigungen oder den Verlust des Gerätes.
  - Das Handy darf von den Schüler\*innen erst beim Betreten des Schulhofes genutzt werden.
  - Das Handy darf während der Pausen nicht zum Telefonieren benutzt werden. Es sei denn, eine Lehrkraft gibt explizit eine Erlaubnis.
4. In Absprache mit den Lehrenden darf das Handy für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, ansonsten bleibt es während des Unterrichts lautlos in der Handystation.
  - Bei einem ersten Verstoß gegen diese Regel wird das Handy bis zum Ende der laufenden Unterrichtsstunde eingezogen!
  - Bei einem weiteren Verstoß gegen diese Regel wird das Handy bis zum Unterrichtsende eingezogen!
5. Wiederholte Missachtung der Regeln führt zu schulischen Konsequenzen.
6. Die Nutzung von elektronischen Geräten während der Klassenarbeiten und Prüfungen ist verboten und gilt als Täuschungsversuch.
7. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind nur zu unterrichtlichen Zwecken auf dem Schulgelände erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch die Schulleitung, ggf. durch den Schulträger. Darüber hinaus sind Ton und Bild personenbezogene Daten.<sup>2</sup>
8. Konsum und Verbreitung von politisch extremen, rassistischen, sexistischen und gewaltverherrlichenden Medien ist ausdrücklich verboten und wird ggf. durch die Schulleitung zur Strafanzeige gebracht.
9. Lehrer\*innen dürfen ohne Einwilligung der Schüler\*innen nicht das Handy durchsuchen. Bei einem Verdacht auf Straftaten, wird das Handy durch eine Lehrperson eingezogen und an die Schulleitung übergeben, die über die weitere strafrechtliche Verfolgung durch die Polizei entscheidet.

---

<sup>1</sup> Alle anderen mobilen Endgeräte mit Verbindung zum Internet sind ebenfalls gemeint.

<sup>2</sup> Wortlaut vergl. z.B. hier: <https://dsgvo-gesetz.de/art-13-dsgvo/> dort insbes. Absatz 4 hier im Verweis auf die Mediennutzungsordnung: „Pauschalgenehmigung“ für schulische Zwecke in Unterscheidung zu außerschulischen Zwecken. Bitte auch in diesem Zusammenhang beachten: Art. 6, 7 und Art. 8 DSGVO